



## Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Benutzung der Parkturnhalle (Parkturnhallensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), §§ 4, 13 und 15 des Landesdatenschutzgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. 2000, 648), in Verbindung mit §§ 2 und 13 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 21. März 2018 folgende Neufassung der Satzung über die Benutzung der Parkturnhalle beschlossen:

### Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Öffentliche Einrichtung .....	2
II. Vergabe der Parkturnhalle .....	2
§ 4 Vergabeentscheidung.....	2
§ 5 Widerruf der Vergabeentscheidung.....	2
III. Benutzungsvorschriften .....	3
§ 6 Benutzungszeiten .....	3
§ 7 Allgemeine Benutzungsregeln.....	3
§ 8 Besondere Benutzungsregeln für den Sportbetrieb .....	4
§ 9 Aufsichtspersonal .....	5
IV. Entgelterhebung .....	5
§ 10 Erhebungsgrundsatz.....	5
V. Schlussbestimmungen .....	5
§ 11 Haftung.....	5
§ 12 Datenschutz.....	6
§ 13 Ordnungswidrigkeiten .....	6
§ 14 Inkrafttreten .....	7
Anlage 1 .....	8
Anlage 2.....	9

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Parkturnhalle, einschließlich deren Nebenräumen und dem Vorplatz (einschließlich Fahrradabstellplatz). Der genaue Geltungsbereich bestimmt sich nach Anlage 1 (Parkturnhallenbereich).

### **§ 2**

#### **Zweck**

Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Benutzung der Parkturnhalle und der zugehörigen Einrichtungen und Außenanlagen.

### **§ 3**

#### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. betreibt die Parkturnhalle als öffentliche Einrichtung. Sie dient vorwiegend dem Schul- und Vereinssport. Der Schul- und Vereinssport sind bei der Belegung vorrangig zu berücksichtigen.
- (2) Die Nutzung der Parkturnhalle steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern offen.
- (3) Die Benutzung der Parkturnhalle durch andere Personen, als die in Absatz 2 genannten, kann zugelassen werden. Diese haben keinen Anspruch auf Benutzung der Parkturnhalle.

## **II. Vergabe der Parkturnhalle**

### **§ 4**

#### **Vergabeentscheidung**

Die Vergabe erfolgt durch Zuschlag nach billigem Ermessen.

### **§ 5**

#### **Widerruf der Vergabeentscheidung**

- (1) Die Gemeinde kann die Vergabe von Räumlichkeiten der Parkturnhalle widerrufen, wenn durch die Nutzung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet ist.
- (2) Die Gemeinde ist in diesen Fällen nicht zum Schadensersatz verpflichtet.

### **III. Benutzungsvorschriften**

#### **§ 6**

##### **Benutzungszeiten**

Die Benutzungszeiten werden durch den Bürgermeister festgelegt. Der Schulsport soll möglichst vorrangig behandelt werden.

#### **§ 7**

##### **Allgemeine Benutzungsregeln**

- (1) Bei der Benutzung der Parkturnhalle und des Parkturnhallenvorplatzes (einschließlich Fahrradabstellplatz) sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer Benutzer oder anderer Personen, die sich im Gebäude oder der Nachbarschaft aufhalten, zu vermeiden.
- (2) Der Benutzer hat der Gemeinde auf Anforderung einen oder mehrere Ansprechpartner zu benennen. Während der Benutzung muss immer mindestens einer der Ansprechpartner anwesend sein. Ansprechpartner können nur volljährige Personen sein, welche die deutsche Sprache beherrschen.
- (3) Die Einrichtungen in der Parkturnhalle dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Mit den Einrichtungen ist schonend und pfleglich umzugehen. Die Einrichtungsgegenstände dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht im Freien verwendet werden.
- (4) Die Parkturnhalle ist in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand so zu verlassen, wie sie angetroffen worden ist.
- (5) Es ist insbesondere untersagt:
  1. Hunde oder sonstige Tiere in die Parkturnhalle mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher in der Parkturnhalle frei herumlaufen zu lassen;
  2. in der Parkturnhalle Feuer anzuzünden sowie in der Parkturnhalle oder auf dem Parkturnhallenvorplatz Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
  3. ohne Zustimmung der Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten, anzubieten oder für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
  4. sich in der Parkturnhalle oder auf dem Parkturnhallenvorplatz im Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
  5. das Mitbringen von alkoholischen Getränken ohne Zustimmung der Gemeinde;
  6. die Parkturnhalle mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Rollstühlen und Rollatoren, oder mit Rollschuhen oder Inlineskates zu befahren;
  7. das Plakatieren ohne Zustimmung der Gemeinde an Innen- und Außenwänden der Parkturnhalle;
  8. in der Parkturnhalle oder außerhalb der vorgegebenen Raucher-Zonen zu rauchen;

9. Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen;
  10. Fahrräder an anderer als dafür vorgesehener Stelle abzustellen;
  11. auf dem Parkturnhallenvorplatz außerhalb der gekennzeichneten Bereiche ohne Zustimmung der Gemeinde zu parken;
  12. die Not- und Rettungsausgänge aus anderen Gründen als Notfällen zu benutzen.
- (6) Benutzungsregeln der in der Parkturnhalle oder am Parkturnhallenvorplatz angebrachten Hinweisschilder sind einzuhalten.
  - (7) Für die Beachtung der Benutzungsregeln dieser Satzung durch Minderjährige sind die Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspersonen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht verantwortlich.
  - (8) Die Benutzer sind verpflichtet, besondere Vorkommnisse, insbesondere Beschädigungen, defekte Geräte oder Verunreinigungen dem zuständigen Aufsichtspersonal zu melden.

## **§ 8**

### **Besondere Benutzungsregeln für den Sportbetrieb**

- (1) Zu Zwecken des Sportbetriebs darf die Parkturnhalle nur benutzt werden, wenn eine Lehrkraft, ein Übungsleiter oder eine sonst verantwortliche Aufsichtsperson, die in die Sicherheitsvorschriften der Parkturnhalle eingewiesen wurde, anwesend ist. Die Aufsichtsperson soll als Letzter die Halle verlassen und sich davor vergewissern, dass sich niemand mehr in der Halle aufhält, das Licht ausgeschaltet ist und sich die Umkleidekabinen und Duschräume in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Türen und Fenster sind vor dem Verlassen zu schließen.
- (2) Für den Sportbetrieb dürfen die Übungs- und Spielflächen in der Parkturnhalle nur mit speziellen Hallenschuhen betreten werden. Insbesondere das Betreten mit Stollen- oder Nagelschuhen ist verboten.
- (3) Das Verwenden von Hartwachs oder nicht wasserlöslichem Harz ist verboten.
- (4) Die in der Halle vorhandenen Sportgeräte werden für den Sportbetrieb zur Benutzung überlassen. Der Benutzer hat sich vor und nach den Übungsstunden zu vergewissern, dass die Geräte vollzählig und gebrauchsfähig sind. Die Sportgeräte sind nach der Benutzung an den für sie vorgesehenen Platz zurückzubringen. Matten dürfen nicht am Boden gezogen, sondern müssen getragen werden. Der Transport von Barren, Kasten und sonstigen schweren Geräten darf nur mit den eingebauten Transportrollen erfolgen. Soweit keine Transportrollen vorhanden sind, müssen die Geräte mit dem dafür vorgesehenen Transportwagen befördert werden. Bänke müssen getragen und dürfen nicht auf anderen Geräten abgestellt werden.
- (5) Turn- und Sportgeräte dürfen nur bei hochgezogenen Trennwänden vom einen in den anderen Hallenteil transportiert werden.

## **§ 9 Aufsichtspersonal**

- (1) Das Aufsichtspersonal der Gemeinde, in der Regel der zuständige Hausmeister, hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, Reinlichkeit und die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Den Aufsichtspersonen ist daher uneingeschränkter Zugang zu allen Bereichen der Parkturnhalle zu gewähren. Die Benutzer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die sich trotz Abmahnung nicht an die Bestimmungen dieser Satzung halten oder Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, aus der Parkturnhalle zu verweisen. Das Benutzungsentgelt wird in diesen Fällen nicht zurückerstattet.
- (3) Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, können durch die Gemeinde zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Parkturnhalle ausgeschlossen werden. Benutzungsentgelte werden nicht zurückerstattet.

## **IV. Entgelterhebung**

### **§ 10 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der Parkturnhalle wird ein privatrechtliches Entgelt (Grundentgelt und Nebenkosten) erhoben.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch schadhafte Einrichtungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Bei betriebsbedingten oder sonstigen Maßnahmen, die den Betrieb beeinträchtigen oder unmöglich machen, können keinerlei Ansprüche gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.
- (4) Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm oder ihm zurechenbaren Dritten verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Parkturnhalle, des Parkturnhallenvorplatzes oder der zugehörigen Außenanlagen und Einrichtungen. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

- (5) Der Benutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Benutzung der Parkturnhalle gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten, in voller Höhe freizustellen.

## **§ 12**

### **Datenschutz**

- (1) Die Gemeinde darf personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Vergabe der Parkturnhalle benötigt werden, erheben, speichern und verarbeiten. Die Gemeinde ist berechtigt, bei Antragstellung die Vorlage eines gültigen Personalausweises zu verlangen. Die personenbezogenen Daten unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Gemeinde gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Gemeinde ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung vorliegt.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 7 Absatz 1 andere unzumutbar stört oder belästigt;
  2. entgegen § 7 Absatz 2 als Ansprechpartner nicht dauerhaft anwesend ist;
  3. entgegen § 7 Absatz 3 Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet oder Einrichtungsgegenstände ohne Zustimmung der Gemeinde im Freien verwendet;
  4. entgegen § 7 Absatz 4 die Räumlichkeiten nicht in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand verlässt;
  5. entgegen § 7 Absatz 5 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder frei herumlaufen lässt; in der Parkturnhalle Feuer anzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt; Waren oder Dienstleistungen aller Art ohne Zustimmung der Gemeinde anbietet, für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt; sich in der Parkturnhalle oder auf dem Parkturnhallenvorplatz in Anstoß erregendem Zustand aufhält; alkoholische Getränke ohne Zustimmung der Gemeinde mitbringt; die Parkturnhalle mit Fahrzeugen aller Art oder mit Rollschuhen oder Inlineskates befährt; die Innen- oder Außenwände der Parkturnhalle ohne Zustimmung der Gemeinde plakatiert; in der Parkturnhalle oder außerhalb der vorgegebenen Raucher-Zonen raucht; Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter entsorgt; Fahrräder an anderer als dafür vorgesehener Stelle abstellt; auf dem Parkturnhallenvorplatz ohne Zustimmung der Gemeinde außerhalb der gekennzeichneten Bereiche

- parkt; die Not- und Rettungsausgänge aus anderen Gründen als Notfällen benutzt;
6. entgegen § 8 Absatz 2 die Übungs- und Spielflächen mit Stollen- oder Nagelschuhen betritt;
  7. entgegen § 8 Absatz 3 Hartwachs oder nichtwasserlösliches Harz verwendet;
  8. entgegen § 9 Absatz 1 den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2018 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten bisherige Benutzungsordnungen für die Parkturnhalle außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Kressbronn a. B., 22. März 2018

gez.

Daniel Enzensperger  
Bürgermeister

Anlage 1

PARKTURNHALLENBEREICH

Maßstab 1:500



## Anlage 2

### Wichtige Sicherheitshinweise für die Benutzung der Parkturnhalle

#### 1. Trennvorhänge

Bevor die Trennvorhänge hochgefahren werden ist zu prüfen, dass sich keine Personen innerhalb dieser befinden.

#### 2. Bewegliche Bauteile

Die beweglichen Bauteile wie Basketballkörbe oder Werbeträgeranlagen dürfen nur dann aus und zurückgefahren werden, wenn sich keine Personen auf dem Spielfeld befinden.

#### 3. Arbeiten mit dem Hubsteiger

Während Deckenarbeiten mit einem Hubsteiger dürfen sich keine Personen auf dem Spielfeld aufhalten.

#### 4. Geräteraumtore

Die Geräteraumtore sind bis zum Einrasten zu öffnen. Ansonsten besteht die Gefahr des Absinkens während des Spielbetriebes.

Gemeinde Kressbronn a. B.